



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

8. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.02.2005

Nummer 6

Inhalt:

- **Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Vertriebsmanagement“ mit dem Abschluss „Master of Business Administration“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien (Karl-Scharfenberg-Fakultät, Salzgitter)** **S. 3**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Neufassung der Prüfungsordnung für den
Studiengang „Vertriebsmanagement“ mit dem Abschluss „Master of Business
Administration“**

**Bekanntmachung des Beschlusses nach § 37 Abs. 1 NHG des Präsidiums der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 06.10.2004.**

**Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Vertriebsmanagement“, zuletzt geän-
dert am 31.07.2003 (Verkündungsblatt 26/2003) wird wie folgt neu gefasst:**

Masterprüfungsordnung

für den Studiengang
„Vertriebsmanagement“
an der

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
(Karl-Scharfenberg-Fakultät, Salzgitter)

**Bekanntmachung des Beschlusses nach
§ 37 Abs. 1 NHG des Präsidiums der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
vom 06.10.2004.**

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzung	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer	4
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen	4
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	4
§ 8 Art der Prüfungsleistungen	5
§ 9 Gruppenarbeiten	5
§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	5
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	5
§ 12 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	6
§ 13 Zeugnisse	6
§ 14 Ungültigkeit der Masterprüfung	7
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	7
§ 16 Widerspruchsverfahren	7
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	7
II. Masterprüfung	7
§ 18 Art und Umfang	7
§ 19 Zulassung zu den Modulprüfungen	8
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit	8
§ 21 Masterarbeit	8
§ 22 Kolloquium	9
§ 23 Bewertung der Masterprüfung	9
§ 24 Zeugnis, Masterurkunde	9
III. Schlußvorschriften	9
§ 25 Übergangsvorschriften	9
§ 26 Inkrafttreten	10
Anlage 1: Anteil der einzelnen Lehrveranstaltungen am zeitlichen Gesamtumfang des Studium	11
Anlage 2: Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 2	12
Anlage 3: Zeugnis über die bestandene Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 2	14
Anlage 4: Masterurkunde gemäß § 2	15

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf Gebieten mit vertriebsorientierten Anforderungen tätig zu sein und in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder sonstigen, nicht betriebswirtschaftlich oder wirtschaftswissenschaftlich orientierten Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 180 Credits.

§ 2 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung des weiterbildenden Fernstudienganges Vertriebsmanagement bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Begleitend werden Präsenzphasen durchgeführt, bei denen Teilnahmepflicht besteht. Der Anteil der einzelnen Lehrveranstaltungen am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, die oder der hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie deren Beisitzerinnen oder Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich Lehrende oder der verantwortlich Lehrende ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Master-Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sowie in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen

werden angerechnet. Soweit die Masterprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen zulässig.

(2) Studienzeiten in einem anderen Master-Studiengang oder an einer anderen Hochschule und in diesem Master-Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Master-Fernstudien erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden. § 1 (2) bleibt davon unberührt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

(7) Eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen aus demjenigen Studiengang, dessen Abschluss zur Aufnahme dieses Studiengangs berechtigt, ist ausgeschlossen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt,
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. bis spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die

Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. Bei Krankheit ist - sofern diese nicht offenkundig ist - die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtführenden bzw. der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8 Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.

(2) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Projekts
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(3) Ein Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann. Er umfasst insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Projekt bearbeitet wurde,
- eine Beschreibung der in dem Projekt enthaltenen Aufgaben.

(4) Ein Referat umfasst

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
- eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 2 festgelegt.

(6) Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin

oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel zwanzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist

1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgaben Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,
2. die Aufgabe so zu stellen, dass sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblockes oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

§ 9 Gruppenarbeiten

Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. Bei der Aufgabenstellung ist die Größe der Gruppe zu berücksichtigen.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen und Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen oder Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 1 von jeweils zwei prüfungsberechtigten Personen nach § 5 bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird vor

der Meldung zur Prüfung durch Aushang mitgeteilt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0;1,3	sehr gut	eine besondere hervorragende Leistung;
1,7;2,0;2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,7;3,0;3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7;4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die beteiligten Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens „4,0“ beträgt. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Prüfungsleistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	ausreichend,

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 2 zugeordneten Prüfungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfungsvorleistung und einer Modulprüfung, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten nicht gerundeten Noten einer gewählten Prüfungsleistungen und der zweifach gewichteten nicht gerundeten Note für die Modulprüfung. Im anderen Fall errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten für die jeweilige Prüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 12 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum erfolgen, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in höchstens zwei Fächern zulässig. Sie ist beim Prüfungsausschuss schriftlich bis zu einem festgesetzten Termin zu beantragen und muss im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

(4) In einer Wiederholungsprüfung ist eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Klausur auch bestanden, wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass der Prüfungszweck erreicht ist. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen oder Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die Note der Prüfungsleistung wird unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung festgesetzt und soll unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben werden. Wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet, ist die Note „4,0“ zu erteilen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(6) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist zulässig. Das neue Thema der Masterarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(7) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Prüfungsversuchen, die in einem anderen Studiengang dieses Fachbereiches erfolglos unternommen wurden.

§ 13 Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten.

(2) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses über die Masterprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Verlässt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen so-

wie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

II. Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus

1. den Modulprüfungen nach Anlage 2,
2. der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen bestehen nach Anlage 2 aus

1. einer Prüfungsvorleistung und aus einer modulabschließenden Fallstudie bzw. einer Gesamtprüfung über die Fächer des Moduls oder
2. aus der Prüfung über die Inhalte der Lehrveranstaltung(en) des Moduls, wenn keine Fallstudie vorgesehen ist

Sofern innerhalb eines Moduls verschiedene Veranstaltungen vorgesehen sind und das Modul mit einer Fallstudie bzw. einer Gesamtprüfung abgeschlossen wird, muss die Studentin oder der Student in einem der Fächer des Moduls nach Wahl eine Prüfungsvorleistung erbringen.

In der modulabschließenden Fallstudie hat die Studentin oder der Student im Rahmen einer Hausarbeit nachzuweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die in dem betreffenden Modul gelehrt Inhalte in einen konkreten Fall aus der beruflichen Praxis umzusetzen und diesen auf wissenschaftlicher Basis zu bearbeiten.

(3) Die Art der Modulprüfung, die zu den Modulen gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Art und der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind

in Anlage 2 aufgelistet. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen und Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 2 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(4) Die Prüfenden legen die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest und teilen diese den Studierenden rechtzeitig mit.

(5) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern zu Prüfungen anmelden (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht miteinbezogen.

§ 19 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist, mindestens zur Hälfte an den entsprechenden Präsenzphasen während des Studiums teilgenommen und die Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Anmeldung zu den erforderlichen Prüfungen erfolgt, wenn:

1. bei einer Klausur oder mündlichen Prüfung als Prüfungsleistung die Studentin oder der Student die Prüfung antritt und Prüfungsaufgaben entgegengenommen hat,
2. bei anderen Formen der Prüfungsleistung die Studentin oder der Student die Aufgabenstellung entgegengenommen hat. Die Entgegennahme ist von der oder dem Prüfenden schriftlich zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

Die Ablegung von Prüfungsleistungen setzt voraus, dass

1. der Nachweis gemäß Absatz 1 geführt ist,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Master- oder Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 endgültig nicht bestanden hat. Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden ist.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihre oder seine Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer:

1. alle lt. Anlage 2 vorgeschriebenen Modulprüfungen inkl. studienbegleitenden Prüfungen mit der Mindestnote 4.0 bestanden hat (reguläre Zulassung).
2. die lt. Anlage 2 bis einschließlich zum dritten Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen inkl. studienbegleitenden Prüfungen bestanden hat (bedingte Zulassung unter dem Vorbehalt, die noch fehlenden Prüfungen aus dem vierten Semester bis zur Zulassung zum Kolloquium mit der Mindestnote 4,0 zu bestehen).
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung hervorgehen und muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine Ablehnung sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Masterarbeit bewerten können oder dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor der Fachhochschule gestellt werden, sofern diese bzw. dieser an der Durchführung des Studienganges beteiligt ist. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden, sofern diese mindestens die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor der Fachhochschule sein und an der Durchführung des Studienganges beteiligt sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuss auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorläufig bewertet werden.

§ 22 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Masterarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Die gemeinsame Note für die Masterarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23 Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 2 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 5 aus der durch 100 dividierten Summe der mit der jeweiligen Anzahl von Creditpunkten multiplizierten Note der einzelnen Module nach Anlage 2 und der doppelt gewichteten Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

§ 24 Zeugnis, Masterurkunde

(1) Hat der Student oder die Studentin die Masterprüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die in den Modulprüfungen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Gesamtnote der Masterprüfung aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde ausgehändigt.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden soll ihr bzw. ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

III. Schlussvorschriften

§ 25 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Masterprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 1 zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 17 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Anteil der einzelnen Lehrveranstaltungen am zeitlichen Gesamtumfang des Studium

Modul/Fach	Anzahl der Präsenzstunden	Semester
BWL-Basismodul		
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	16	1
Betriebswirtschaftliche Abläufe im Unternehmen	16	1
Volkswirtschaftliche Prozesse	8	1
Unternehmenslogistik und Vertrieb		
Produktionslogistik	10	1
Beschaffungs- und Distributionslogistik	12	1
Auftrags- und Vertriebslogistik/Workflow	8	1
Finanz- und Rechnungswesen im Vertrieb		
Kosten- und Leistungsrechnung	10	2
Finanzierung/Investition/Steuern	10	2
Controlling	8	2
Marketing im Vertrieb		
Marketing-Grundlagen	12	2
Marketinginstrumente	14	2
Unternehmens- und Marketingpsychologie	8	2
Internationales Marketing	8	2
Vertiefungsschwerpunkt		
Spezielle Aspekte des Marketings im Vertrieb		
E-Commerce	10	3
oder		
Marketing-Informationssysteme (Consulting)	10	3
Investitionsgütermarketing	20	3
oder		
Marketing technischer Dienstleistungen	20	3
Organisatorische Aspekte des Vertriebs		
Vertriebsorganisation	10	3
Service und Qualität im Vertrieb	10	3
Projektmanagement im Vertrieb	8	3
Personal im Vertrieb	12	3
Kommunikation im Vertrieb		
Präsentation	12	4
Professional English Speech Communication	14	4
Rechtliche Grundlagen im Vertrieb		
Bürgerliches Recht/Handelsrecht	16	4
Masterarbeit		
Masterarbeit mit Kolloquium		4
Gesamt	252	

Anlage 2: Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 2

Fach	Dauer/Art	Credits
BWL-Basismodul		15
Betriebswirtschaftliche Grundlagen		3
Betriebswirtschaftliche Abläufe im Unternehmen		3
Volkswirtschaftliche Prozesse		2
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	K60/H/R	3
Modulprüfung über alle Fächer	K90/H	4
Unternehmenslogistik und Vertrieb		15
Produktionslogistik		2
Beschaffungs- und Distributionslogistik		2
Auftrags- und Vertriebslogistik/Workflow		2
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	K60/H/R	3
Fallstudie über alle Fächer als Modulprüfung	H	6
Finanz- und Rechnungswesen im Vertrieb		15
Kosten- und Leistungsrechnung		2
Finanzierung/Investition/Steuern		2
Controlling		2
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	K60/H/R	3
Fallstudie über alle Fächer als Modulprüfung	H	6
Marketing im Vertrieb		15
Marketing-Grundlagen		2
Marketinginstrumente		2
Unternehmens- und Marketingpsychologie		1
Internationales Marketing		1
Prüfungsvorleistung aus einem der vier Fächer	K60/H/R	3
Fallstudie über alle Fächer als Modulprüfung	H	6
Vertiefungsschwerpunkt		15
Spezielle Aspekte des Marketings im Vertrieb		
Prüfungsvorleistung aus:		
E-Commerce	K60/H/R	5
oder		
Marketing-Informationssysteme (Consulting)	K60/H/R	5
Fallstudie als Modulprüfung aus:		
Investitionsgütermarketing	H	10
oder		
Marketing technischer Dienstleistungen	H	10

Fach	Dauer/Art	Credits
Organisatorische Aspekte des Vertriebs		15
Vertriebsorganisation		2
Service und Qualität im Vertrieb		2
Projektmanagement im Vertrieb		1
Personal im Vertrieb		1
Prüfungsvorleistung aus einem der vier Fächer	K60/H/R	3
Fallstudie über alle Fächer als Modulprüfung	H	6
Kommunikation im Vertrieb		5
Präsentation/ Professional English Speech Communication	H/R	5
Rechtliche Grundlagen im Vertrieb		5
Bürgerliches Recht/Handelsrecht	K60/H/R	5
Masterarbeit		20
Masterarbeit mit Kolloquium	MA	20
Gesamt		120

Art der Leistungsnachweise mit Abkürzungen

K = Klausur mit Dauer : K60/90 = 60/90min.

H = Hausarbeit

R = Referat

MA = Masterarbeit

Anlage 3: Zeugnis über die bestandene Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
(Karl-Scharfenberg-Fakultät, Salzgitter)

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*).....,
geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang

Vertriebsmanagement

mit der Gesamtnote.....bestanden**).

Fachprüfungen	Beurteilungen
.....
.....
.....

Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema

.....

..... den.....

Ort

Datum

.....
Siegel der Hochschule Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*)
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4: Masterurkunde gemäß § 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
(Karl-Scharfenberg-Fakultät, Salzgitter)

Masterurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr*).....,
geboren amin.....,

den Hochschulgrad

Master of Business Administration, abgekürzt MBA

Nachdem sie/er *) die Masterprüfung im Studiengang Vertriebsmanagement bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Salzgitter, den.....
(Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.